

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1756/73 DER KOMMISSION

vom 29. Juni 1973

zur Festsetzung der im Zuckerwirtschaftsjahr 1973/1974 anwendbaren Beitrittsausgleichsbeträge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichneten Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 241/73 des Rates vom 31. Januar 1973 über die Grundregeln für die Ausgleichsbeträge im Zuckersektor im Anschluß an den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Gemeinschaft⁽²⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1638/73⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 2a;

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1637/73 des Rates vom 18. Juni 1973 zur Festsetzung der abgeleiteten Interventionspreise, der Interventionspreise für Rübenroh Zucker, der Zuckerrübenmindestpreise, der Schwellenpreise, der Garantiemenge, des Höchstbetrags der Produktionsabgabe und der besonderen Höchstquote für das Zuckerwirtschaftsjahr 1973/1974⁽⁴⁾, wurden für Irland und das Vereinigte Königreich vom gemeinsamen Preisniveau abweichende Preise festgesetzt. Gemäß Artikel 2a der Verordnung (EWG) Nr. 241/73 sind daher die Beitrittsausgleichsbeträge nach dem Verfahren des Artikels 40 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1014/73⁽⁶⁾, neu festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Auf dem Zuckersektor werden für das Zuckerwirtschaftsjahr 1973/1974 die im Handel zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und den neuen Mitgliedstaaten, im Handel zwischen den neuen Mitgliedstaaten untereinander sowie im Handel zwischen den neuen Mitgliedstaaten und dritten Ländern anwendbaren Ausgleichsbeträge

- a) für die in Anhang I aufgeführten Erzeugnisse nach Maßgabe des genannten Anhangs festgesetzt;
- b) für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung Nr. 1009/67/EWG aufgeführten Erzeugnisse in der Weise ermittelt, daß der in Anhang II genannte Grundaussgleichsbetrag mit dem Gehalt des betreffenden Erzeugnisses an Saccharose, einschließlich des Gehalts an anderem Zucker — als Saccharose berechnet — multipliziert wird.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juni 1973

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 29 vom 1. 2. 1973, S. 19.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 165 vom 22. 6. 1973, S. 4.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 165 vom 22. 6. 1973, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 106 vom 20. 4. 1973, S. 1.

ANHANG I

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Beitrittsausgleichsbeträge im Handel zwischen								
		einerseits	Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung Dänemark	Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung Dänemark	Irland	Irland	Vereinigtes Königreich			
		andererseits	Vereinigtes Königreich	Irland	Vereinigtes Königreich	Drittländer	Drittländer			
12.04	Zuckerrüben, auch Schnitzel, frisch, getrocknet oder gemahlen; Zuckerrohr: A. Zuckerrüben: I. frisch II. getrocknet oder gemahlen ⁽¹⁾		RE/1000 kg							
			2,93	1,46	1,47	—	—			
			20,79	10,56	10,23	10,56	20,79			
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest: B. nicht denaturiert: I. Weißzucker II. Rohrzucker		RE/100 kg							
			3,78	1,92	1,86	1,92	3,78			
			4,36	1,64	2,72	1,64	4,36			

⁽¹⁾ mit einem Saccharosegehalt von mindestens 50 Gewichtshundertteilen auf den Trockenstoff bezogen.

ANHANG II

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Beitritts-Grundaussgleichsbeträge in RE je Gewichtshundertteil Saccharosegehalt und je 100 kg Reingewicht der Erzeugnisse für die Berechnung der Ausgleichsbeträge im Handel zwischen:								
		einerseits	Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung Dänemark	Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung Dänemark	Irland	Irland	Vereinigtes Königreich			
		andererseits	Vereinigtes Königreich	Irland	Vereinigtes Königreich	Drittländer	Drittländer			
17.02 C bis F	Andere Zucker (ausgenommen Laktose und Glukose); Sirupe (ausgenommen Laktosesirup und Glukosesirup); Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt, Zucker, karamelisiert		0,0378	0,0192	0,0186	0,0192	0,0378			
17.05 C	Zucker (ausgenommen Laktose und Glukose) und Sirupe (ausgenommen Laktosesirup und Glukosesirup), aromatisiert oder gefärbt (einschließlich Vanille- und Vanillinzucker), ausgenommen Fruchtsäfte mit beliebigem Zusatz von Zucker		0,0378	0,0192	0,0186	0,0192	0,0378			